

Verpflichtete Organe der Gemeinden



- die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe
 - Organe der Gemeinde sind stets mit Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut (keine Gesetzgebungs- oder Rechtsprechungsfunktion)
 - Die Organe der Gemeinde handeln in den Formen entweder der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung
- Organe werden **bundesverfassungsgesetzlich und landesgesetzlich** (Gemeindeordnungen) eingerichtet, insb.:
 - Gemeinderat
 - Gemeindevorstand (Stadtrat)
 - Stadtsenat
 - Bürgermeister
 - Magistrate
 - Gemeinderatsausschüsse
 - Berufungskommission ...
- Hilfsorgane sind keine Organe nach Art 22a B-VG, zB Gemeindeamt (Ausnahme NÖ)